



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bürgerwind TP-West GbR mit Sitz in 48712 Gescher, Tungerloh-Pröbsting 83a, hat mit Antrag vom 19.12.2024 einen Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG für sechs Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7.000 kW und einer Nabenhöhe von 175 m auf den Grundstücken in Gescher, Gemarkung Tungerloh-Pröbsting, Flur 39, Flurstücke 8, 49, 35, Flur 40, Flurstücke 69, 5, 36, beantragt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Vorbescheidsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 17.02.2025
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-00062 2025-ag

Im Auftrag

Bärbel Jüditz